

## Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für das Jahr 2018

---

### **A. Organisation und interne Vereinsarbeit**

#### **I. Vorstand**

Der Vorstand setzte sich personell bis zur Mitgliederversammlung am 14. September 2018 in Magdeburg wie folgt zusammen:

Notar Dr. Oliver Vossius, München (Präsident)  
Notarin Bettina Sturm, Bautzen (Vizepräsidentin)  
Notar Dr. Thomas Schwerin, Wuppertal (Vizepräsident)  
Notar Detlef Heins, Hamburg (Schriftführer)  
Notar Eckart Maaß, Jena (Schatzmeister)  
Notar Dr. Felix Odersky, Dachau  
Notar Dr. Christian Rupp, Ulm  
Notar Dr. Peter Schmitz, Köln  
Notar Wolf A. Wegener, Karlsruhe

Notar Detlef Heins, Hamburg, legte auf eigenen Wunsch sein Vorstandsamt in der Mitgliederversammlung am 14. September 2018 nieder. In dieser Mitgliederversammlung am 14. September 2018 wurde Notar Dr. Morten Mittelstädt, Hamburg, als Schriftführer in den Vorstand gewählt.

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Notarassessor Dr. Stefan Schmitz (Rheinische Notarkammer) und Rechtsanwältin Dr. Ute von der Aa. Geschäftsführer der DNotV GmbH war, wie in den Vorjahren, Notar Till Franzmann, Regensburg.

Die Betreuung des Brüsseler Büros wurde wie in den Vorjahren von Frau Rechtsanwältin Kerstin Wolf wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlungen fanden wie folgt statt: am 28. Juni 2018 in Berlin und am 14. September 2018 in Magdeburg; Vorstandssitzungen wurden abgehalten am 5. Februar 2018 (Telefonkonferenz), am 23. April 2018 (Telefonkonferenz), am 28. Juni 2018 in Berlin, am 14. September 2018 in Magdeburg und am 29.11.2018 (Telefonkonferenz).

Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung nahmen, wie jedes Jahr, an verschiedenen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und Notarbünde teil.

## **II. Law – Made in Germany**

Die Broschüre „Law made in Germany“ wurde im Berichtsjahr inhaltlich ergänzt und gestalterisch überarbeitet. Die neue Auflage wird im Sommer 2019 erscheinen.

## **III. Rheinische Tabelle**

Bei verschiedenen Gesprächen mit Praktikern aus dem Bereich der Testamentsvollstreckung – darunter auch eine große deutsche Bank – haben die Empfehlungen des Deutschen Notarvereins zur Vergütung des Testamentsvollstreckers sehr positives Feedback erhalten. Deshalb wird derzeit in der im Jahr 2017 ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe geprüft, ob statt einer Überarbeitung der Empfehlungen eine Ergänzung des bewährten Textes durch eine auf der Webseite des Vereins zur Verfügung gestellte und laufend zu ergänzende Fallsammlung ausreichend und empfehlenswert ist. Eine entsprechende Auswertung der Anfragen und Antworten der vergangenen 18 Jahre liegt bereits vor.

## **IV. Gespräche mit rechtspolitischen Sprechern der Parteien bzw. Vorsitzenden/Präsidenten anderer Verbände**

Der Präsident und die Geschäftsführung führten im Berichtsjahr Gespräche mit Vertretern deutscher Parteien, der EU-Kommission und anderen Verbänden. Themen waren unter anderem die Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, die Risiken der Videobeurkundung, das Company Law Package, die SPE, Reformbedarf bei der Gesellschafterliste („Gesellschafterliste 3.0“), die Reform des Personengesellschaftsrechts, die gesetzliche Ehegattenvertretung und grenzüberschreitende Umwandlungen.

## **B. Veranstaltungen des Deutschen Notarvereins**

### **Sommerfest des Deutschen Richterbundes, der IRZ-Stiftung und des Deutschen Notarvereins**

Der Deutsche Notarverein, der Deutsche Richterbund und die IRZ luden am 28. Juni 2018 zum neunten Mal<sup>1</sup> in den Hof des Hauses des Rechts in der Kronenstraße 73 in Berlin-Mitte zum Sommerfest und mehr als zweihundert Gäste folgten der Einladung der drei Verbände, darunter der Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz MdB Christian Lange, der Berliner Justizsenator sowie zahlreiche Mitglieder des Rechtsausschusses des Bundestages, der Richterschaft und Vertreter aus Politik, Justiz, Ministerien, Medien, Kammern und Verbänden. Auch ausländische Gäste nahmen wieder am Sommerfest teil. Bei sonnigem Wetter und hochsommerlichen Temperaturen wurden bis in den späten Abend hinein Gespräche geführt, es wurde getanzt und gefeiert.

---

<sup>1</sup> S. *notar* 2018, 296.

## **C. Politische Aktivitäten auf nationaler Ebene**

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Gesetzesvorhaben mit Bedeutung für das deutsche Notariat vorangetrieben bzw. abgeschlossen. Die einzelnen Stellungnahmen sind, wie schon in den letzten Jahresberichten, mit der Homepage des Deutschen Notarvereins ([www.dnotv.de](http://www.dnotv.de)) verlinkt. Im Folgenden werden die Stellungnahmen daher nur kurz behandelt.

### **I. Vorschlag einer Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels**

Der Deutsche Notarverein gab am 12. Januar 2018<sup>2</sup> eine Stellungnahme zum Vorschlag einer Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels ab. In großen Teilen schloss er sich der Stellungnahme des Ausschusses „Europäisches Vertragsrecht“ des DAV an.<sup>3</sup> Darüber hinaus kritisierte der Deutsche Notarverein u. a. die unreflektierte Mitnahme von Wachstumseffekten, die die Konsequenzen des Fernabsatzes für den stationären Handel, die Umwelt und auf Entwicklungsländer verdrängt. Rat und Parlament haben sich im Trilogverfahren am 29. Januar 2019 auf einen Kompromiss geeinigt.<sup>4</sup>

### **II. Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste (Regierungsentwurf)**

Zum Regierungsentwurf einer Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste nahm der Deutsche Notarverein am 3. Mai 2018 Stellung.<sup>5</sup> Dieser setzte einige Kritikpunkte der Stellungnahme des Deutschen Notarvereins zum Referentenentwurf dieser Verordnung<sup>6</sup> um. In der Stellungnahme zum Regierungsentwurf unterstrich der Deutsche Notarverein daher nur einige wesentliche Punkte, zum einen die Anregung, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, die vor allem die IT-Notwendigkeiten in den Blick nimmt. Zudem wurde die Unübersichtlichkeit der vorgesehenen Gesellschafterliste kritisiert. Auch wurde auf unklare Formulierungen in der Begründung hingewiesen. Die Gesellschafterlistenverordnung wurde am 28. Juni 2018 im BGBl. I 2018, S. 870 verkündet und trat damit am 1. Juli 2018 in Kraft.

### **III. Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts**

Der Deutsche Notarverein gab am 13. Juni 2018 eine Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts<sup>7</sup> ab. Zum einen mahnte er eine sprachliche Ungenauigkeit beim Wortlaut einer Norm an, zum anderen monierte er eine fehlende Regelung dazu, dass von Lebenspartnern gefasste gemeinschaftliche Testamente auch nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe weiterhin Gültigkeit besitzen sollen. Der Gesetzgeber setzte letztgenannte Forderung um. Das Gesetz trat am 22. Dezember 2018 in Kraft (BGBl. I 2018, 2639).

---

<sup>2</sup> [Stellungnahme vom 12. Januar 2018.](#)

<sup>3</sup> Die Stellungnahme 1/18 des DAV finden Sie [hier](#).

<sup>4</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/01/29/council-and-parliament-agree-on-new-rules-for-contracts-for-the-sales-of-goods-and-digital-content/>.

<sup>5</sup> [Stellungnahme vom 3. Mai 2018.](#)

<sup>6</sup> [Stellungnahme vom 30. Oktober 2017.](#)

<sup>7</sup> [Stellungnahme vom 13. Juni 2018.](#)

#### **IV. Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts**

In dem Gesetzentwurf war u. a. vorgesehen, die Gebühren für die Ausstellung einer Apostille durch das Bundesverwaltungsamt und des Deutschen Patent- und Markenamts auf 25 € zu erhöhen. Nicht Gegenstand des Entwurfs war die Gebühr für gerichtliche Apostillen. Der Deutsche Notarverein regte in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2018 an,<sup>8</sup> zu prüfen, ob die Gebühren für die Erteilung der Apostille/Überbeglaubigung vereinheitlicht werden können. Das Gesetz wurde am 5. Februar 2019 verkündet (BGBl. I 2019, 54). Die Anregung der Stellungnahme wurde nicht aufgegriffen.

#### **V. Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts**

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 6. Juli 2018<sup>9</sup> hat der Deutsche Notarverein vorgeschlagen, dass künftig bei gleichgeschlechtlichen Ehen nur dann auf die EuGüVO verwiesen werden soll, wenn der Staat, auf dessen Recht verwiesen wird, die gleichgeschlechtliche Ehe auch anerkennt. Dieser Vorschlag wurde im Regierungsentwurf nicht aufgegriffen. Im Entwurf fehlte ferner eine Regelung zum intertemporalen Anwendungsbereich der Vorschriften, die mit dem Gesetz außer Kraft gesetzt werden sollen. Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen, eine entsprechende Regelung wurde im Regierungsentwurf neu eingefügt. Die weiteren Vorschläge zu einer Klarstellung bei der Form der Rechtswahl eines Ehevertrags sowie zu einer Regelung, die nachteilige Folgen der EuGH-Entscheidung Mahnkopf abmildert, wurden im Regierungsentwurf leider nicht aufgegriffen. Das Gesetz wurde am 20. Dezember 2018 verkündet (BGBl. I 2018, 2573).

#### **VI. Mietrechtsanpassungsgesetz**

Am 9. August 2018 nahm der Deutsche Notarverein zum Referentenentwurf eines Mietrechtsanpassungsgesetzes Stellung.<sup>10</sup> Darin wurde u. a. angeregt, die ökonomischen Folgen der Mietpreisbremse insbesondere hinsichtlich des Altbestands besser zu erforschen. Das Gesetz wurde am 21. Dezember 2018 verkündet (BGBl. I 2018, 2648).

#### **VII. Verordnung zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet**

In seiner Stellungnahme vom 30. August 2018<sup>11</sup> zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet regte der Deutsche Notarverein an, den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 3 InsoBekV-E zu ändern, um eine praktikable Handhabung der Norm zu gewährleisten. Die Verordnung ist bisher nicht geändert worden.

---

<sup>8</sup> [Stellungnahme vom 6. Juli 2018.](#)

<sup>9</sup> [Stellungnahme vom 6. Juli 2018.](#)

<sup>10</sup> [Stellungnahme vom 9. August 2018.](#)

<sup>11</sup> [Stellungnahme vom 30. August 2018.](#)

## **VIII. Viertes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Der Deutsche Notarverein gab am 18. September 2018<sup>12</sup> eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsrechts ab. Mit diesem Gesetz sollen die Möglichkeiten der vom Brexit betroffenen Unternehmen zu einem Wechsel in eine inländische Gesellschaftsrechtsform erleichtert werden. Hierzu hat der Deutsche Notarverein vorgebracht, dass die vom Entwurf verfolgte Lösung keine wirkliche Abhilfe für die Betroffenen bereithält und einen Alternativvorschlag unterbreitet. Bis auf redaktionelle Anmerkungen, die aufgegriffen wurden, wurden die Anregungen nicht umgesetzt. Das Gesetz ist am 1.1.2019 in Kraft getreten (BGBl. I 2018, 2694).

## **IX. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Barrierefreiheit und Elektromobilität im Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Diskussionsentwurf für ein Gesetz für zukunftsfähiges Wohnen im Wohneigentum**

Am 26. September 2018 nahm der Deutsche Notarverein zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Barrierefreiheit und Elektromobilität im Miet- und Wohnungseigentum sowie zum Diskussionsentwurf für ein Gesetz für zukunftsfähiges Wohnen im Wohneigentum Stellung.<sup>13</sup> Dabei schloss sich der Deutsche Notarverein der Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 10.9.2018 zum vorbezeichneten Diskussionsentwurf in vollem Umfang an. Hinsichtlich des anderen vorbezeichneten Gesetzentwurfs wurde die Frage der technischen Machbarkeit (insbesondere das Vorhandensein einer ausreichenden Stromversorgung in den betreffenden Objekten) aufgeworfen, zudem wurde insbesondere zu den Folgen des vorgesehenen Ausschlusses der Beseitigungspflicht des Mieters kritisch Stellung genommen. Ein Gesetz ist bisher noch nicht verabschiedet worden.

## **X. Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)**

Am 12. November 2018 nahm der Deutsche Notarverein Stellung zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) und regte einige Änderungen an.<sup>14</sup> Die meisten der Anregungen wurden im Regierungsentwurf umgesetzt. Nicht im Regierungsentwurf aufgegriffen wurde, dass der Entwurf zwar eine Neufassung des § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG zum Aktienregister vorsieht, jedoch keine Änderung des dieser Vorschrift nachgebildeten § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG. Bei dieser Gelegenheit wies der Deutsche Notarverein auch noch einmal auf die Notwendigkeit einer „Gesellschafterliste 3.0“ hin, mit einer Alleinzuständigkeit des Notars hierfür.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> [Stellungnahme vom 18. September 2018.](#)

<sup>13</sup> [Stellungnahme vom 26. September 2018.](#)

<sup>14</sup> [Stellungnahme vom 12. November 2018.](#)

<sup>15</sup> Näher dazu [Stellungnahme zum Entwurf der GesLV vom 30. Oktober 2017](#), dort am Ende unter Nr. 13.

## **XI. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechtes als 2. Diskussions- teilentwurf**

Zum 2. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechtes nahm der Deutsche Notarverein am 30. November 2018 Stellung.<sup>16</sup> In der Stellungnahme wurde zunächst auf die gesetzliche Systematik und Terminologie des Entwurfs eingegangen, hieran schlossen sich diverse kleinere und größere Kritikpunkte an dem Gesetzentwurf an. Besonders ging der Deutsche Notarverein auf das Schenkungsverbot für Betreuer und einzelne Genehmigungstatbestände für bestimmte Rechtsgeschäfte ein.

## **D. Berufspolitik Europa**

### **I. Vorschläge der EU-Kommission zum Company Law Package**

Zu den Vorschlägen der EU-Kommission zum sogenannten Company Law Package nahm der Deutsche Notarverein am 4. Juli 2018 Stellung.<sup>17</sup> Das Company Law Package bestand aus zwei Teilen, zum ersten aus dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht. Die in diesem Vorhaben vorgesehene Online-Gründung und Online-Einreichung zum Handelsregister wurde kritisch betrachtet. Der Vorschlag sah zwar grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass Mitgliedstaaten die Mitwirkung von Notaren zwingend vorschreiben können, dies war jedoch noch unzureichend und teilweise lückenhaft umgesetzt, was vom Deutschen Notarverein unter Erläuterung der wesentlichen Funktionen des Notariats im Rahmen des deutschen Systems der vorsorgenden Rechtspflege kritisiert wurde. Der zweite Teil des Company Law Packages betraf die grenzüberschreitende Mobilität von Gesellschaften, neu eingeführt werden sollte der grenzüberschreitende Formwechsel sowie die grenzüberschreitende Abspaltung, geändert werden sollten Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung. In diesem Teil wurde insbesondere das grundlegende Fehlverständnis des Entwurfs von einem Formwechsel als identitätswahrender Umwandlung kritisiert, des Weiteren wurden eine Vielzahl anderer Einzelheiten kritisch betrachtet und Alternativvorschläge unterbreitet. Der im Trilogverfahren gefundene Kompromiss wurde vom EU-Parlament am 18.4.2019 angenommen, der Rat muss noch zustimmen. Im Vergleich zu den Vorschlägen der EU-Kommission lassen sich erhebliche Verbesserungen in beiden Teilen des Pakets feststellen. Im Hinblick auf die o. g. Online-Gründung und Online-Einreichung zum Handelsregister ist klargestellt, dass die Mitgliedstaaten die Beteiligung von Notaren zwingend vorsehen können.

## **E. Internationale Aktivitäten**

Im Jahr 2018 pflegte der Deutsche Notarverein – wie auch in den Jahren zuvor – Kontakte zu ausländischen Kolleginnen und Kollegen und Justizministerien. Diese bestanden insbesondere in der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit.

---

<sup>16</sup> [Stellungnahme vom 30. November 2018.](#)

<sup>17</sup> [Stellungnahme vom 4. Juli 2018.](#)

## **I. Deutsch-chinesischer Rechtsstaatsdialog**

Das 18. Rechtsstaatssymposium fand im Rahmen des DEU-CHN Rechtsstaatsdialogs am 27./28.8.2018 in Trier statt.<sup>18</sup> Das Symposium stand unter der Überschrift „Entwicklung eines staatlichen Systems der Rechtsdienstleistungen“. In zwei Arbeitsgruppen wurden die Themen „Zugang zum Recht, Prozesskostenhilfe, Rechtsberatung und Beratungshilfe“ sowie „Außergerichtliche Konfliktlösungen – Mediation und Schlichtung“ behandelt. Für den Deutschen Notarverein nahm Notar Dr. Peter Schmitz, Köln, am Symposium teil.

## **II. Russland**

Vom 5. bis zum 9. Juni 2018 hielten Dr. Stefan Schmitz, Geschäftsführer Deutscher Notarverein, und Kollegen von der Bundesnotarkammer (Notar JR Richard Bock, Notar Dr. Markus Sikora, Notar Dr. Vitali Schmitkel und Notarassessor Dr. Valdimir Primaczenko) Vorträge im Rahmen eines deutsch-russischen juristischen Seminars in Sotschi.<sup>19</sup> Themen waren insbesondere die Notarkassen sowie der Notarversicherungsfonds.

## **F. Zeitschrift *notar* und Beteiligung am Notarverlag**

Die Zeitschrift *notar* ist weiterhin erfolgreich und wirtschaftlich stabil, sie hat sich als feste Größe unter den notariellen Fachzeitschriften etabliert und das Feedback ist nicht nur aus den Reihen des Notariats sehr positiv. Auch im Bereich des Anwaltsnotariats werden neue Mitglieder gewonnen, die den *notar* abonnieren (oder über die Mitgliedschaft in der ARGE Anwaltsnotariat erhalten).

Das Buchprogramm ist ebenfalls erfolgreich, so setzte der Notarverlag in Zusammenarbeit mit der Notarkasse A.d.ö.R. die bereits im letzten Berichtsjahr gestartete Buchreihe zur No-Fa-Ausbildung mit sieben weiteren Themen fort. Elsings Buch „Praxis des Handels- und Gesellschaftsrecht“ ist in der 4. und die NotarFormulare Bauträgerrecht von Wolfgang Schulz sind in der 2. Auflage erschienen. Auch das Buch von Schare erschien in 4. Auflage. Kurz vor dem Jahreswechsel konnte noch die umfangreich überarbeitete 8. Auflage des KEHE, Grundbuchrecht verschickt werden.

Das Seminarprogramm wurde erfolgreich fortgesetzt. So veranstaltete der Notarverlag – eine fünftägige Veranstaltung „Fit fürs Notariat – Spezial“ in Stuttgart. Ziel dieses Intensivkurses war es, mit dem Stichtag 1.1.2018 einen möglichst reibungslosen Übergang in das freiberufliche Notariat zu ermöglichen.

## **G. Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH**

Das im letzten Jahr neu besetzte Kuratorium des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare – SGH beschloss in seiner 2. Sitzung am 12. April 2018, den SGH künftig noch stärker als bisher auf das obligatorische Schlichtungsverfahren auszurichten. Dieser Beschluss war unter anderem eine Reaktion auf das Ergebnis einer Anfang 2018 bei den Vereinsmitgliedern durchgeführten Umfrage zum SGH, die ergeben hatte, dass die bislang vorlie-

<sup>18</sup> Siehe auch den Bericht von Schmitz, *notar* 2018, 412.

<sup>19</sup> Siehe auch den Bericht von Primaczenko, *notar* 2019, 25.

genden Schiedsklauseln nur sehr zögerlich verwendet werden. Das selbstständige Schlichtungsverfahren schließt den Gang zu den staatlichen Gerichten nicht aus, bietet aber eine zusätzliche Chance auf eine einvernehmliche Konfliktlösung, die es erlaubt, insbesondere geschäftliche Beziehungen nach Beendigung des Streits weiterzuführen.

Am 13. April 2018 fand der 2. Schiedsrichter-Workshop statt. Oliver Sporré und Andreas Schmitz-Vornmoor referierten einen Tag lang zu „mediativen Elementen im Schiedsverfahren“ passend zur beschlossenen Neuausrichtung des SGH. Der Workshop war gut besucht und das Feedback der Teilnehmer war gut.

In der 3. Kuratoriumssitzung am 17. Oktober 2018 wurden konkrete Schritte bei der Neuausrichtung beschlossen und im Detail vorbereitet, insbesondere die mit der Neuausrichtung erforderliche Anpassung des Statuts mit detaillierten Regelungen für das selbstständige Schlichtungsverfahren. Auch wurden die Entwürfe für die reinen Schlichtungsklauseln in verschiedenen Abwandlungen (rechtlich verbindlich oder unverbindlich, sowie für spezielle Vertragsarten) diskutiert und in endgültige Fassungen gebracht. Schließlich wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Bekanntmachung der Neuausrichtung beschlossen, unter anderem eine eigene Webseite für den SGH, wo sowohl das neue Statut als auch die neuen Klauseln zum Download zur Verfügung stehen werden.

Darüber hinaus wurde beschlossen, dem Juni-Heft des notar, in dem das neue Statut verkündet wird, eine Broschüre im bewährten Infobroschüren-Format beizulegen. Diese trägt den Titel „Lieber schlichten als richten“ und enthält in aller Kürze die wichtigsten Infos zum Schlichtungsverfahren vor dem SGH für Notare und Parteien.

Auch weitere Fortbildungsmaßnahmen für (Notar-)Schiedsrichter, die sich insbesondere der Vermittlung von Schlichtungstechniken widmen, wurden beschlossen.

Der Vorstand des Deutschen Notarvereins hat diesen Bericht in seiner Sitzung vom 24. Januar 2019 beschlossen.